



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Strom, Fassung Februar 2025

für Belieferungen mit elektrischer Energie durch die EP Energie Plus GmbH (im Folgenden kurz: Energie Plus) unter der Marke HOFER GRÜNSTROM für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh

1 Art und Umfang der Lieferung

1.1 Energie Plus liefert dem Kunden elektrische Energie (nachfolgend auch als "Strom" bezeichnet) zur Deckung seines Eigenverbrauchs. Dabei wird die elektrische Energie durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Energiemengen in das Verteilnetz des zuständigen Verteilernetzbetreibers (im Folgenden kurz: VNB) an den Kunden geliefert. Als Erfüllungsort gilt der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Energie Plus relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch Energie Plus angehört.

1.2 Die für den weiteren Transport der elektrischen Energie zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Energielieferungsvertrages, für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem VNB erforderlich.

1.3 Optionale Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“: Sofern vertraglich ausdrücklich vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). Energie Plus übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie Plus erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, Rz 1536).

2 Wirksamwerden des Energielieferungsvertrages, Lieferbeginn

2.1 Maßgeblicher Inhalt der Bestellung und somit Vertragsinhalt sind ausschließlich die vom Kunden in seinem Kunden-Account angegebenen Daten; davon abweichende individuelle Erklärungen des Kunden (z. B. auf dem Formular „Vollmacht & Bankeinzug“) können im automatisierten Prozess nicht identifiziert werden und werden daher keinesfalls Vertragsinhalt.

2.2 Energie Plus kann die Bestellung des Kunden innerhalb einer Frist von drei Wochen durch Übermittlung einer Lieferbestätigung an die vom Kunden in seinem Kunden-Account bekannt gegebene E-Mail-Adresse annehmen. Mit diesem Mail erhält der Kunde auch einen Aktivierungslink und ein elektronisches Vollmachts- und SEPA-Lastschrift-Formular. Um die Lieferung von Strom lt. den geltenden Marktregeln einleiten zu können, benötigt Energie Plus vom Kunden dieses Formular in korrekt ausgefüllter und unterzeichneter Form. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Willenserklärung auf der von Energie Plus eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität des

Kunden sichergestellt sind. Bloßes Stillschweigen von Energie Plus gilt nicht als Annahme des Angebots des Kunden.

2.3 Energie Plus steht es frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung. Energie Plus ist berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunfteien vorzunehmen.

2.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen. Hat der Kunde einen Wunschtermin für den Beginn der Belieferung angegeben, so erfolgt die Belieferung zu diesem Termin, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist. Energie Plus hat das Recht, die Einleitung des Lieferantenwechsels bzw. der Anlagenanmeldung von der erfolgreichen Stellung einer allfälligen mit dem Kunden vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.5 Wird ein Lieferantenwechsel vom aktuellen Lieferanten des Kunden beansprucht, so informiert Energie Plus den Kunden unverzüglich darüber. Energie Plus wird den Wechsel zum nächstmöglichen, nicht beanspruchten Termin mangels anderer Weisung durch den Kunden anmelden. Sollte dieser Termin mehr als zwei Monate nach der Bestellung liegen, so hat Energie Plus das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen.

3 Energiepreise, Vertragsbedingungen und Änderung derselben

3.1 Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeltenden Preisinformationen vereinbarten Preise. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh), im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, Energie Plus rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

3.2 Preisänderungen im Unternehmergeschäft:

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 33 EWiG 2010 sind, ist Energie Plus berechtigt, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen von Kosten (z.B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen.

3.3 Preisänderungen gegenüber Verbrauchern und Kleinunternehmern ohne ausdrückliche Zustimmung:

Änderungen der Preise in unbefristeten Stromlieferungsverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Abs. 1 Z 33 EWiG 2010) erfolgen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verbraucher bzw. Kleinunternehmer gem. den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EWiG 2010, sofern bei Eintritt, Änderung oder Wegfall von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere die Neueinführung, Veränderung oder der Entfall von mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung, insbesondere der Energiebeschaffung. Eine Änderung des Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen und umgekehrt.

Kleinunternehmer (§ 7 Abs. 1 Z 33 EWiG 2010) und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung von Energie Plus schriftlich zu informieren. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gem. § 80 Abs. 2a EWiG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

Eine Preisänderung nach Maßgabe obiger Regelungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“). Preisänderungen mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers bzw. Kleinunternehmers sind auch ohne die Einhaltung der obigen Regelungen immer zulässig (§ 80 Abs. 5 EWiG 2010).

4 Vertragsdauer, Kündigung, vorzeitige Auflösung, Lieferaussetzung

4.1 Der Stromliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen durch Erklärung gem. Pkt. 14.3 und von Energie Plus unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen durch Erklärung gem. Pkt. 14.2 gekündigt werden. Sollte eine Mindestlaufzeit vereinbart sein, ist eine Kündigung nur zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit und unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen gem. Punkt 4.1. erster Satz möglich.

4.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie Plus berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 9.2 der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt oder die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verweigert.

4.3 Beide Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Hiervon bleiben allfällige sonstige Ansprüche der Vertragspartner unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich eingeleitet wird, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- der Tod des Kunden;
- wenn die Vollmacht gem. Pkt. 2.2 nicht gültig erteilt oder widerrufen wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.2 vorliegen;
- wenn der Kunde die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten, die zur sofortigen Aussetzung berechtigen, aus diesem Vertrag nicht beendet.

4.4 In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung und/oder vorzeitiger Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gem. § 82 Abs. 3 EWiG 2010 zu erfolgen. In der Mahnung wird der Kunde auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 EWiG 2010 aufmerksam gemacht sowie auf das Recht auf Grundversorgung gem. § 77 EWiG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten. Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung treffen den jeweiligen Verursacher.

5 Rabatte/Bonusgutschriften

5.1 Allfällig gewährte Rabatte und Bonusgutschriften werden gem. der in Pkt. 6.2 beschriebenen Methodik abgerechnet.

5.2 Bei unterjährigem Erwerb bzw. Wegfall von Rabatten und Bonusgutschriften werden diese gem. der in Pkt. 6.2 beschriebenen Methodik aliquotiert.

5.3 Allfällig gewährte Rabatte und Bonusgutschriften werden bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung sowie Endabrechnung automatisch vom Rechnungsbetrag des Kunden abgezogen, sofern die angegebenen Voraussetzungen dafür vom Kunden vereinbarungsgemäß erfüllt wurden.

6 Mengenermittlung

6.1 Energie Plus legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom VNB gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen an elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Energie Plus mengengewichtet anhand des der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils berechnet. Liegen zum Stichtag der Preisänderung jedoch konkrete Verbrauchswerte des zuständigen VNB vor, werden diese für die Berechnung herangezogen und stichtagsbezogen abgerechnet.

7 Rechnungslegung, Teilbetragszahlungen

7.1 Energie Plus wird den Verbrauch elektrischer Energie des Kunden nach Erhalt der gem. Marktregeln vom VNB periodisch zu übermittelnden Verbrauchswerte abrechnen. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge. Die monatlichen Teilbetragsvorschriften werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. des zu erwartenden Stromverbrauchs (§ 81 Abs. 5 EWiG 2010) berechnet; dabei werden die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. **Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat Energie Plus das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen.** Teilbeträge sind auch auf Verlangen des Kunden zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Die Abrechnung jener Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben Anwendung finden, wird mengengewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand des der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Änderung vom zuständigen VNB konkrete gemeldete Verbrauchswerte vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7.2 Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird Energie Plus den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird Energie Plus zu viel gezahlte (Teil-) Beträge unverzüglich erstatten. Ergibt die Jahresverbrauchs- bzw. Endabrechnung hingegen, dass zu niedrige Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird Energie Plus dies in der Rechnung in Form einer Nachzahlung durch den Kunden berücksichtigen.

7.3 Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

8 Bezahlung, Ratenzahlung

8.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit ein-

verstanden, dass die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, sofern nicht eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung (maximal drei monatliche Teilbeträge, vgl. Pkt. 9) geleistet wurde. Hat der Kunde eine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Bankeinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Im Falle von Rückbuchungen haftet der Kunde im Verschuldensfalle für sämtliche daraus resultierende Schäden. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – nach Erhalt sofort fällig und werden ohne Abzug von Energie Plus mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei nicht automatisierbar verarbeitbaren Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) übernimmt Energie Plus keine Bankspesen und ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, gem. dem geltenden Preisblatt für Nebenleistungen, welches dem Energieliefervertrag angeschlossen ist, in Rechnung zu stellen.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Energie Plus aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie Plus sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

8.4 Energie Plus wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs. 2a EWiG 2010 sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control, BGBl. II, 180/2022 gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an Energie Plus richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Energie Plus unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. Energie Plus wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

9 Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung

9.1 Enthält das von Energie Plus angebotene Produkt bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden die Verpflichtung des Kunden zur Hinterlegung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist Energie Plus berechtigt, die Durchführung des Lieferantenwechsels bzw. der Anmeldung von der Hinterlegung bzw. erfolgreichen Stellung der vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen. In diesem Fall ist die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung integrierter Produktbestandteil und wird dem Kunden erst bei Vertragsbeendigung abzüglich allfällig

zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

9.2 Während laufender Kundenbelieferung kann Energie Plus unbeschadet der in § 82 ELWOG 2010 festgelegten Rechte eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (maximal drei monatliche Teilbeträge) verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- aus einem früheren Vertragsverhältnis fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von Energie Plus storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

9.3 Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gem. Pkt. 7. 1 – oder wenn Energie Plus solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standard-Lastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Energie Plus ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge aliquot anzupassen. Statt einer Vorauszahlung kann Energie Plus die Leistung einer Sicherheit (z. B. Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von drei monatlichen Teilbeträgen verlangen. Dem Kunden ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst rückerstattet wird. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Energie Plus kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch Energie Plus gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gem. § 77 ELWOG 2010 eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Energie Plus wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der

Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

10 Zahlungsverzug und Rücklastschrift

Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 ABGB und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die zinsrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist in dem vereinbarten Preisblatt festgelegt, dieses finden Sie auch auf www.hofer-grünstrom.at/Downloads.

11 Haftung

11.1 Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen VNB.

11.2 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm auf dem Kunden-Account angegebenen Angaben und Daten. Gibt der Kunde UID-Nr., Namen, Geburtsdatum, Adresse, Firmenbuchnummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an, so haftet er für deren Gültigkeit und Richtigkeit. Jedwede Änderung dieser Daten ist vom Kunden umgehend Energie Plus bekannt zu geben.

12 Höhere Gewalt, Hindernisse im Bereich der Netzbetreiber

Sollte Energie Plus durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Hindernisse, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, weiters durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Energieliefervertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht seine Verpflichtung zur Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

13 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung von Energie Plus finden Sie auf www.hofer-grünstrom.at/datenschutz.

14 Formerfordernisse und Zugangsregelung

14.1 Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der im Folgenden näher geregelten Form. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Formerfordernisse.

14.2 Mitteilungen von Energie Plus: Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit Energie Plus, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen von Energie Plus (wie etwa Kündigungen) per E-Mail an die vom Kunden auf seinem Kunden-Account aktuell bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren gem. Pkt. 4.4, wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat. Der Kunde wird jedwede Änderung seiner mit Vertragsschluss bekannt gegebenen

E-Mail-Adresse Energie Plus unverzüglich mitteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft warten, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens Energie Plus möglich ist. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden solchermaßen bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Ist eine solche Erklärung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann seitens Energie Plus auch eine ersatzweise Erklärung (telefonisch oder per Schriftstück) erfolgen. In diesem Fall hat der Kunde Energie Plus den durch die nicht automatisiert bearbeitbare Kommunikation verursachten Mehraufwand gem. den im Preisblatt angegebenen Pauschalen zu ersetzen. Eine Erklärung von Energie Plus gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie Plus eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie Plus die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift sendet. Die Wirksamkeit formloser (z. B. mündlicher) Erklärungen von Energie Plus gegenüber Kunden bleibt davon unberührt.

14.3 Mitteilungen des Kunden: Der Kunde kann sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen in seinem Kunden-Account in den dort dafür vorgesehenen Eingabemasken durchführen, was als persönlich adressiertes Schreiben an Energie Plus gilt. Darüber hinaus sind auch persönlich unterzeichnete Erklärungen des Kunden (schriftlich sowie im von Energie Plus zur Verfügung gestellten Vertriebsstool) sowie Mitteilungen in automatisierten Markttregelprozessen (insbesondere Wechselliste, An- und Abmeldeliste) vertragskonform.

15 Schlussbestimmungen / Grundversorgung

15.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Energie Plus darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15.2 Der Kunde wird jede Änderung seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich in seinem Kunden-Account von Energie Plus angeben, soweit es dem Kunden möglich und zumutbar ist.

15.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Stromliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung dieser AGB und des Stromliefervertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder ein auf Basis dieser AGB abgeschlossener Stromliefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

15.5 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Energie Plus auf die Grundversorgung gem. § 77 ELWOG 2010 sowie den darauf beruhenden jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen berufen, werden zum gesetzlich festgelegten Tarif, der jederzeit im Internet auf www.hofer-grünstrom.at

grünstrom.at/Downloads abgerufen werden kann und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom mit Strom beliefert.

16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Energie Plus ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 80 Abs. 2 EWiG 2010 berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Sofern der Kunde den Vertrag nicht binnen der Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie Plus mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Kündigungsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

17 Informationsservice

17.1 Rücktrittsrecht: Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gem. § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie Plus für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie Plus auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gem. § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie Plus über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie Plus zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter www.hofer-grünstrom.at/Downloads verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist Energie Plus den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie Plus die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Energie Plus diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung

innerhalb der Frist abgesendet wird. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gem. § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie Plus dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie Plus vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie Plus eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie Plus dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie Plus den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie Plus von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

17.2 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:

Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für den Kunden jederzeit im Internet unter www.hofer-grünstrom.at bereit. Auf der Homepage von Energie Plus und im Kunden-Account stehen das jeweils aktuelle Preisblatt und andere Informationen rund um die Stromversorgung des Kunden zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie Plus als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at

17.3 Es wird gem. § 84a Abs. 3 EWiG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung (inkl. Clearing), zur Stromverbrauchsprognose, zur Entwicklung von auf Viertelstundenwerten basierenden Produkten, zur Produktberatung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EWiG 2010 verwendet werden.

17.4 Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Stand: Februar 2025